
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 14. November 2008

Seite 447

Nr. 85

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Duisburg-Essen
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragsatzung)
Vom 11. November 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. 03.2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG -VO) vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2007 (GV. NRW. S. 157), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung) vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2008 (Verkündungsblatt S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12
Verfahren zur Mittelverteilung in den
Fachbereichen**

- (1) Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen und transparenten Verwendung der Studienbeiträge und zur Unterstützung des Prüfungsgremiums zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation unterhält jeder Fachbereich einen Beirat nach § 11 Abs. 4, der das Dekanat bei der Entscheidung über den Einsatz von Studienbeiträgen berät.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag von den Statusgruppen vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Zusammensetzung des Beirates erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen zu den Kommissionen nach § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Universität. Die Gruppe der Studierenden ist mit mindestens drei Vertreterinnen und/oder Vertretern vertreten. Beschlüsse des Beirats bedürfen der Mehrheit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Der Beirat koordiniert und evaluiert die Verwendung der Studienbeiträge; ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, dem Dekanat Einzelmaßnahmen vorzuschlagen, die aus Studienbeiträgen gefördert oder finanziert werden sollen. Der Beirat berichtet halbjährlich dem Fachbereichsrat über seine Arbeit und die von ihm getroffenen Beschlüsse.
- (5) Die vom Beirat zur Realisierung aus Studienbeiträgen vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden nach Beschlussfassung dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat dem Beschluss des Beirats nicht, erfolgt eine begründete Information des Beirats.
- (6) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb des Fachbereichs bleibt unberührt.“

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10.10.2008.

Duisburg und Essen, den 11. November 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

